

Name der Gesellschaft
Aktien=Gesellschaft: Breslauer Schlacht=Vieh=Markt.

会社名
ブレスラウ屠畜市場株式会社

認可年月日
1870.04.02.

業種
公共公益

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zu Nr.18 des Amtsblattes der Regierung
zu Breslau pro 1870, Jg.1870, SS.1-6.

ファイル名
18700402AGBSVM_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 18 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1870.

Register Nr. 398. Jahr 1869.

Verhandelt Breslau, den dritten Dezember
Achtzehnhundert Neun und sechzig.

Vor dem Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau, Waldemar von Dazur, hieselbst wohnhaft, erschienen heute bekant und verfügungsfähig:

1. Herr Landrath Carl Rudolph Dr. Friedenthal auf Gledemannsdorf wohnhaft.
2. Herr Rittergutsbesitzer Heinrich von Moritz-Eichbörn auf Güttnandorf wohnhaft.
3. Herr Banquier Moritz Cohn zu Breslau wohnhaft.
4. Herr Rittergutsbesitzer Carl vom Rath zu Koberwitz wohnhaft.
5. Herr Banquier Leopold Schöller zu Breslau wohnhaft.

Dieselben vereinbarten und errichteten, indem sie dem Herrn Rittergutsbesitzer Casimir von Chlapowick auf Kopaszewo und dem Rittergutsbesitzer Emil von Hieres und Willkau auf Gallowitz den Beitritt zu dieser Verhandlung ausdrücklich vorbehalten, nachstehendes

Statut

der Aktiengesellschaft: „Breslauer
Schlacht-Vieh-Markt.“

Titel I.

Firma, Zweck, Sitz und Zeitdauer der Gesellschaft.

§ 1. Vorbehaltlich der Landesherlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Aktiengesellschaft: Breslauer
Schlacht-Vieh-Markt“

gegründet.

§ 2. Zweck der Aktiengesellschaft ist:

Betrieb von öffentlichen Viehmärkten und Schlachthäusern auf einem hierzu in der Umgegend von Breslau zu erwerbenden Terrain, Vermittelung des Marktverkehrs in Verbindung mit Gastwirthschaft, Ein- und Verkauf von Futter und Streumaterialien und von Vieh aller Art.

§ 3. Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Breslau, ihre Dauer ist vorläufig auf die Zeit bis zum 1. April 1883 bestimmt, kann aber auch durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung unter anderweitiger Landesherlicher Genehmigung verlängert werden.

§ 4. Alle Bekanntmachungen der Aktiengesellschaft erfolgen durch Einrückung in folgende Zeitungen:

- 1) in die Breslauer Zeitung,
- 2) in die Schlesische Zeitung.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig publicirt, wenn sie zweimal in mindestens dreitägigem Zwischenraum durch die genannten Blätter veröffentlicht ist.

Sollte eine der gedachten Zeitungen eingehen, so hat der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft eine andere Zeitung zu substituiren.

Auch außer diesem Falle steht es der General-Versammlung frei, an Stelle der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu wählen.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind in den bisherigen Blättern, so weit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Titel II.

Stammkapital und Aktien.

§ 5. Das Stammkapital der Aktiengesellschaft wird auf Fünf und Siebenzig Tausend Thalern und der Betrag einer jeden Aktie auf Zweihundert Thaler festgesetzt.

Das Stammkapital kann durch Beschluß der General-Versammlung der Aktionäre bis auf Hunderttausend Thaler in Aktien von je Zweihundert Thalern erhöht werden. Indes ist vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Aktien voll geleistet sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten Emission Anzeige zu machen.

§ 6. Die Beträge der gezeichneten Aktien sind auf einmal voll einzuzahlen. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt spätestens vier Wochen nach Landesherlicher Genehmigung dieses Statuts von dem Verwaltungsrathe durch besondere Schreiben an die einzelnen Zeichner mit einer Frist von acht Tagen seit Empfang der Aufforderung. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit eingezahlt, ist zur Zahlung von sechs Prozent Verzugszinsen verpflichtet und kann zur Zahlung des Betrages seiner Zeichnung nebst Verzugszinsen im Rechtswege angehalten werden. Der Verwaltungsrath kann in einem solchen Falle, für die Einzahlung auch einen neuen Schlußtermin setzen.

Reißet ein Aktionär nach mindestens dreimaliger Aufforderung, welche das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermin erfolgen muß, keine Zahlung, so kann der Verwaltungsrath den Aktionär statt ihn im Rechtswege in Anspruch zu nehmen, seines Anrechts auf der Zeichnung verlustig erklären. In einem solchen Falle werden neue Aktienzeichner zugelassen.

§ 7. Die Aktien der Aktiengesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend, unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Formular ausgesetzt, in ein Aktien-Stamm-Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine nebst Talon

auf fünf Jahre nach den beiliegenden Formularen B. und C. ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talons erfolgt gegen Einreichung des älteren Talons von fünf zu fünf Jahren.

Unerhobene Dividenden verjähren in vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, falls nicht die General-Versammlung die nachträgliche Auszahlung genehmigt.

§ 8. Die Ausfertigung der Aktien und der Dividendenscheine nebst Talons erfolgt, sobald der Betrag der Aktien vollständig eingezahlt ist.

§ 9. Hinsichtlich der Mortifikation verloren gegangener oder vernichteter Aktien bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Ein Aufgebot der Dividendenscheine und Talons findet nicht statt. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, ob er den Betrag eines während der Verjährungsfrist nicht präsentirten Dividendenscheins dem angeblichen Verlierer auszahlen will, wenn derselbe den Beweis des Verlustes schon vor Ablauf der Verjährungsfrist geführt hat.

Wenn ein Talon bis zum Fälligkeitstermin des zweiten der Dividendenscheine, welche gegen Rückgabe desselben zu empfangen waren, nicht eingereicht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren gegangen oder vernichtet, wohl aber beschädigt und in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath befugt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszufertigen und auszureichen.

§ 10. Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Aktien-Gesellschaft und ist berechtigt, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu den Beschlüssen der Aktien-Gesellschaft mitzuwirken.

Titel III.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 11. Die Organe der Aktien-Gesellschaft sind:

- 1) der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft;
- 2) die General-Versammlung.

§ 12. Vertreter der Aktien-Gesellschaft ist der Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche regelmäßig in der ordentlichen General-Versammlung aus denjenigen Aktionären gewählt werden, die mindestens fünf Aktien besitzen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß fünf Aktien bis zu seinem Ausscheiden aus demselben bei der Aktien-Gesellschaft deponiren. Die ersten den Verwal-

tungsrath bildenden sieben Mitglieder werden von der ersten General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dieselben fungiren bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1872. Mit dieser General-Versammlung beginnend scheiden in den je zwei ersten Jahren zwei und in jedem dritten Jahre drei Mitglieder aus, welche im Anfange durch das Loos, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bezeichnet werden. Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist statthaft.

§ 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths kann ferner nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung ausscheiden; es muß ausscheiden bei Verlust der Ehrenrechte und im Falle des Concurfes über sein Vermögen, sowie im Falle der Zahlungs-Einstellung. Der Verwaltungsrath hat unter den zuletztgedachten Voraussetzungen die Erklufion zu beschließen.

Eritt eine außerordentliche Vacanz im Verwaltungsrathe ein, so ernennen die übrigen Mitglieder desselben zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle durch Stimmenmehrheit ein Mitglied, welches bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung mit allen Rechten und Pflichten eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths in Funktion bleibt.

Die definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen General-Versammlung nach absoluter Mehrheit durch geheimes Scrutinium. Ein also ersatzweise eintretendes Mitglied des Verwaltungsraths fungirt nur für den Rest der Dienstperiode seines Vorgängers.

§ 14. Der Verwaltungsrath wählt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben auf die Dauer von einem Jahre, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Bei Handlungen des Stellvertreters darf dritten Personen niemals der Einwand entgegengefetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 15. Die Sitzungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft er es für nöthig findet, sie müssen innerhalb sechs Tagen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen.

§ 16. Der Verwaltungsrath verhandelt kollegialisch und faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden. Handelt es sich um Wahlen und wird bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität erreicht, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen.

Unter denjenigen, welche gleichviel Stimmen erhalten haben, sowie wenn nach der engeren Wahl Stimmengleichheit vorhanden ist, entscheidet das Loos. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei Mitglieder anwesend sind.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt, welches die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

§ 17. Der Verwaltungsrath hat die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen die Angelegenheiten der Aktien-Gesellschaft verwaltet werden sollen, ihm liegt die gesammte Geschäftsführung derselben ob, seine Funktionen, Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Derselbe vertritt insbesondere die Aktien-Gesellschaft nach Außen gerichtlich und außergerichtlich, schließt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, welche für den Verwaltungsrath gültig zeichnen, alle Arten von Verträgen, auch die über den Erwerb von Grundstücken Namens der Aktien-Gesellschaft und für diese ab, hat die Beschlüsse der General-Versammlung auszuführen und die Geschäfte der Aktien-Gesellschaft, soweit sie nicht den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind, selbstständig zu führen und die Beamten anzustellen. Er kontrollirt die Beamten, deputirt Mitglieder zur Revision des Geschäftsbetriebes und der Kassenverwaltung, bereitet die Feststellung der Jahresrechnungen und Bilanzen für die General-Versammlung vor, macht Vorschläge zur Gewinn-Vertheilung, über welche die General-Versammlung zu beschließen hat.

General-Versammlung.

§ 18. Die General-Versammlungen der Aktionäre finden in Breslau statt und werden von dem Verwaltungsrathe berufen.

An der General-Versammlung Theil zu nehmen, ist jeder Aktionär befugt.

Jede Aktie giebt eine Stimme. Niemand kann mehr als fünf Stimmen in seiner Person vereinigen.

Diejenigen Aktionäre, welche ihr Stimmrecht in der General-Versammlung ausüben wollen, müssen sich hierzu bei Beginn der General-Versammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien legitimiren.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär, den er mit einer beglaubigten schriftlichen Vollmacht zu versehen hat, vertreten lassen. Handlungshäuser, juristische Personen und Aktien-Gesellschaften, Minderjährige oder sonst Bevormundete und Ehefrauen können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Auch ein Bevollmächtigter darf, seine eigenen Stimmen mitgerechnet, nie mehr als fünf Stimmen vertreten.

§ 19. Die ordentlichen General-Versammlungen werden regelmäßig alljährlich im Monat Juni abgehalten; außerordentliche General-Versammlungen aber nur dann, wenn der Verwaltungsrath es im Interesse der Aktien-Gesellschaft für nothwendig erachtet. Letztere müssen einberufen werden, wenn dieselben von einem oder mehreren stimmberechtigten Aktionären, deren Aktien mindestens zwei Fünftel des Grundkapitals betragen, in einer schriftlichen, an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu richtenden Eingabe unter Angabe der Nummern ihrer vor der Einberufung der General-Versammlung

zu deponirenden Aktien, sowie unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

Die Einberufung zu allen General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort, sowie den Gegenstand der Verhandlungen bezeichnen muß, erläßt der Verwaltungsrath durch seinen Vorsitzenden durch zweimalige Bekanntmachung in den § 4. bezeichneten öffentlichen Blättern. Die letzte Bekanntmachung muß spätestens acht Tage vor dem Versammlungstage erfolgen.

§ 20. Den Vorsitzenden der General-Versammlung wählt dieselbe unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreters aus der Zahl der Geschäfts-Revisoren. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und veranlaßt die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Er ernannt die Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und entscheidet über die Gültigkeit der von den Abwesenden etwa ausgestellten Vollmachten.

§ 21. Jedem Aktionär steht zwar das Recht zu, Anträge zur Beschlußfassung in der General-Versammlung zu stellen, dergleichen Anträge müssen aber so zeitig, daß deren Bekanntmachung nach Maßgabe des § 19 erfolgen kann, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich eingereicht und von einem oder mehreren Aktionären, welche zusammen mindestens $\frac{1}{20}$ des Aktienkapitals repräsentiren, unterzeichnet sein. Die Feststellung der Legitimation der Antragsteller erfolgt durch Vorzeigung der erforderlichen Aktien bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 22. In der ordentlichen General-Versammlung werden die Geschäfte in der Regel in folgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsraths über die Lage der Geschäfte der Aktien-Gesellschaft im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres.
- 2) Vorlegung der Bilanz.
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.
- 4) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsraths und einzelner Aktionäre.
- 5) Ertheilung der Decharge.

§ 23. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Handelt es sich um Wahlen und wird bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität erreicht, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl oder zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen. Unter denjenigen, welche gleich viel Stimmen erhalten haben, sowie wenn nach der engeren Wahl Stimmengleichheit vorhanden ist, entscheidet das Loos. Beschlüsse über Zusätze oder Abänderungen des Statuts können nur gültig gefaßt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen dafür sind.

§ 24. Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Denselben ist ein Verzeichniß

der erschienenen stimmberechtigten Aktionäre resp. der Bevollmächtigten beizufügen. In das Protokoll werden nur die Resultate der Abstimmungen und Verhandlungen aufgenommen, es gilt für gehörig vollzogen und ist für alle Aktionäre verbindlich, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren, zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, sofern solche anwesend sind, und zwei Aktionären unterzeichnet ist.

Die General-Versammlung hat über Anleihen, deren Deckung nicht voraussichtlich aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, zu beschließen. Die ohne Genehmigung der General-Versammlung aufgenommenen Anleihen dürfen zu keiner Zeit den Betrag von fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

Titel IV.
Bilanz und Dividende.

§ 25. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Mal mit dem 31. März. An dem letzten Tage wird die Rechnung abgeschlossen und demnächst die Bilanz durch den Verwaltungsrath aufgestellt. Bei dieser Bilanz werden die vorhandenen Wertpapiere höchstens nach dem Course des 31. März desselben Jahres, Forderungen, deren Eingang zweifelhaft ist, verhältnismäßig niedriger in Anrechnung gebracht.

Die Bilanz wird vier Wochen vor der General-Versammlung zweiter durch die vorjährige General-Versammlung gewählten Revisoren vorgelegt, von diesen innerhalb 14 Tagen geprüft und demnächst von dem Verwaltungsrath der im Monat Juni stattfindenden General-Versammlung vorgelegt.

§ 26. Von den der Gesellschaft gehörigen Mobilien werden alljährlich mindestens 5 Prozent ihres Inventarwertes abgeschrieben. Die Höhe der gleichweise bei den Werthen der Immobilien vorzunehmenden Abschreibungen bestimmt vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung der Verwaltungsrath. Der sich demnächst ergebende Ueberschuss sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva einschließlich des Grundkapitals bildet den Reingewinn.

Vorweg werden 10 Prozent desselben zu dem zur Deckung außerordentlicher Verluste oder Ausgaben bestimmten Reservefond genommen. Hat dieser Fond die Höhe von 10,000 Thalern erreicht, so werden diese 10 Prozent gleichfalls unter die Aktionäre vertheilt.

Sinkt dieser Fond unter die Höhe von 10,000 Thalern, so ist derselbe wieder zu ergänzen.

Von dem hiernach verbleibenden Reingewinn erhalten die Aktionäre 5 Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals. Der sodann verbleibende Ueberschuss wird vertheilt:

- A. als Zantieme:
 - a. an die Mitglieder des Verwaltungsraths mit 5 Prozent desselben,
 - b. an die Beamten der Gesellschaft nach näherer vertragsmäßiger Bestimmung mit 10 Prozent.

Der General-Versammlung bleibt jedoch vorbehalten, über die Höhe der Zantieme jederzeit abändernde Beschlüsse zu fassen;

B. als Dividende mit 55 Prozent an die Aktionäre; C. 30 Prozent bleiben zur freien Verfügung der General-Versammlung.

Der Reservefond kann nur auf Antrag des Verwaltungsraths nach Beschluß der General-Versammlung verwendet werden.

§ 27. Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli statt.

Die Höhe und der Erhebungsort der jedesmaligen Dividende, sowie die Bilanz, letztere nach ihrer Feststellung durch die General-Versammlung, werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 28. Zur Legitimation des Verwaltungsraths soll ein auf Grund der stattgehabten Wahlen von dem betreffenden Gericht oder Notar ausgefertigtes Attest erforderlich sein.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsraths unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel V.
Auflösung der Gesellschaft.

§ 29. Die Gesellschaft wird aufgelöst mit Ablauf der im § 3 festgesetzten Frist, sofern nicht wenigstens zwei Drittel der in der General-Versammlung vertretenen Aktien die Fortdauer beschließen.

§ 30. In diesem Falle oder wenn die Auflösung der Gesellschaft zufolge des Artikels 242, Nr. 2 und 3 des Handels-Gesetzbuches erfolgt, bestimmt die General-Versammlung die Personen der Liquidatoren.

In Ermangelung eines solchen Beschlusses gehen die vorstehenden Befugnisse auf den Verwaltungsrath über.

Die General-Versammlung wählt eine Comission von drei Mitgliedern, welche die Schlussrechnung zu prüfen und den Liquidatoren Decharge zu erteilen hat.

§ 31. Das nach Deckung der Schulden verbleibende Vermögen wird gegen Rückgabe der Aktien und Dividendencheine verhältnismäßig an die Aktionäre vertheilt, und das Ergebnis öffentlich bekannt gemacht. Werden binnen sechs Monaten vom Erscheinen der ersten Bekanntmachung an gerechnet die zur Zahlung gelangenden Beträge nicht abgehoben, so sind dieselben auf Kosten der Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Titel VI.

Rechtsverhältnisse der Aktien-Gesellschaft zur königlichen Verwaltungs-Behörde.

§ 32. Die königliche Verwaltungs-Behörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft, für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Verhandlungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Aktien-Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§ 33. Bis zur Constituirung des Verwaltungsraths

raths ist das Gründungs-Comitee berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft zu verwalten.
 Dasselbe hat sofort nach ertheilter Landesherrlicher Genehmigung eine General-Versammlung behufs der Wahl der ersten Mitglieder des Verwaltungsraths und der ersten Revisoren zu berufen.

§ 34. Der Verwaltungsrath soll nicht ermächtigt sein, die bestehende Anlage eines Schlachtviehmarktes in der Feldmark von Dürrgoy und Huben zu erwerben, o lange ihm nicht hierzu eine besondere Ermächtigung durch Beschluß der General-Versammlung ertheilt ist.

Breslau, den 3. Dezember 1869.
 Das Gründungs-Comitee.
 Dr. Carl Rudolph Friedenthal.
 Heinrich v. Moritz-Giehorn. Moritz Gohn.
 Carl v. Moritz-Giehorn. Leopold Schöller jr.

Schema A.
 Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt.“
 Aktie Nr. ...
 über zweihundert Thaler Preussisch Courant.
 Die Zahlung ist mit zweihundert Thalern baar geleistet. Der Inhaber dieser Aktie hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Breslau, den ... ten ...
 Eingetragen im ... Der Verwaltungsrath.
 Aktien-Register Fol. ... N. N. N. N.
 Vorsitzender. Mitglied.

Schema B.
 (Vorderseite.)
 Aktien-Gesellschaft.
 „Breslauer Schlachtviehmarkt.“
 Erster Dividenden-Schein zur Aktie Nr.
 Inhaber empfängt am 1. Juli 18. ... gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach § 26 der Statuten ermittelte Dividende für das Jahr 18.

Breslau, den ...
 Der Verwaltungsrath.
 2 Unterschriften.

(Rückseite.)
 Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft in vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres abgerechnet, in welchem sie fällig geworden sind (§ 7 des Statuts). Ein Aufgebot oder eine Erneuerung der Dividendenscheine findet nicht statt. (§ 9 des Statuts.)

Schema C.
 Aktien-Gesellschaft
 „Breslauer Schlachtviehmarkt.“
 Talon zu dem Dividenden-Bogen der Aktie über
 zweihundert Thaler Nr.
 Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons
 am ... neue Dividenden-
 scheine (18. ... — 18. ...).

Ein Aufgebot oder eine Erneuerung der Talons findet nicht statt. (§ 9 des Statuts.)
 Breslau, den ... ten ... 18. ...
 Eingetragen Fol. ... Der Verwaltungsrath.
 2 Unterschriften.

Es wurden hierauf durch den Notar zur Verhandlung als Zeugen zugezogen:

- 1) der Haushälter Carl Just;
- 2) der Haushälter Wilhelm Rose.

Beide in Breslau wohnhaft und dem Notar bekannt. Die Zeugen und der Notar versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§ fünf bis neun des Notariats-Gesetzes vom zülten Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen würden. In Gegenwart des Notars und beider Zeugen ist sodann diese Verhandlung von Dreizehnen mit Begegnung von ihnen genehmigt und wie folgt:

Dr. Carl Rudolph Friedenthal.
 Heinrich v. Moritz-Giehorn. Moritz Gohn.
 Leopold Schöller jr. Carl vom Rath.

unterschrieben worden.

Es wird hiermit attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, Rattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Karl Just. Wilhelm Rose.
 Woldemar v. Dazur, Notar.

Borstehende in das Register unter Nummer Dreihundert acht und neunzig, Jahr achtzehnhundert neun und sechsßzig eingetragene Verhandlung wird hiermit ein Mal für das Gründungs-Comitee der Aktien-Gesellschaft: „Breslauer Schlachtviehmarkt“ ausgefertigt.

Breslau, am dritten Dezember, achtzehnhundert Neunundsechßzig.
 (L. S.) W. Woldemar v. Dazur,
 Notar.

Register Nr. 399. Jahr 1869.
 Verhandelt Breslau, den dritten Dezember, achtzehnhundert Neunundsechßzig.

Vor dem Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau, Woldemar v. Dazur, hieselbst wohnhaft, erschien heute bekannt und verfügungsfähig:

Herr Rittergutbesitzer Casimir von Chlapowsti, auf Kopaszewo bei Kosten, im Großherzogthum Posen wohnhaft.

Denselben wurde die Verhandlung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung der Aktien-Gesellschaft: „Breslauer Schlachtviehmarkt“

(Register des unterzeichneten Notars, Nr. 398, Jahr 1869) laut und deutlich vorgelesen, worauf derselbe erklärte:

Ich trete der mir vorgelesenen Verhandlung und dem darin enthaltenen Statute der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt“ in allen Punkten als Mitglied des Gründungs-Comitees bei.

Es wurden hierauf durch den Notar zur Verhandlung als Zeugen zugezogen:

- 1) der Haushälter Karl Just,
- 2) der Nachträger Julius Stoffel,

Beide in Breslau, wohnhaft und dem Notar bekannt. Die Zeugen und der Notar versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariats-Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünfundsierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen würden. In Gegenwart des Notars und beider Zeugen ist sodann diese Verhandlung dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt:

Emil von Bieres und Wilkau unterschrieben worden.

Es wird hiermit attestirt, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Karl Just, Julius Stoffel.

Woldemar v. Dazur, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer Dreihundert neunundneunzig, Jahr Achtzehnhundert neun und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für das Gründungs-Comité der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt“ ausgefertigt.

Breslau, am dritten Dezember, Achtzehnhundert neunundsechzig.

(L. S.) Woldemar v. Dazur, Notar.

Register Nr. 416, Jahr 1869.

Verhandelt Breslau, den ersten Dezember, Achtzehnhundert neunundsechzig.

Vor dem Notar im Departement des Königlich Appellations-Gerichts zu Breslau, Woldemar v. Dazur, hieselbst wohnhaft, erschien heute bekannt und verfügungsfähig:

der Rittergutsbesitzer Herr Emil von Bieres und Wilkau, wohnhaft auf Gallowitz, Breslauer Kreis.

Derselben wurde die Verhandlung vom dritten Dezember dieses Jahres, betreffend die Errichtung der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt“ (Register des unterzeichneten Notars Nr. 398, Jahr 1869) laut und deutlich vorgelesen, worauf derselbe erklärte:

Ich trete der mir vorgelesenen Verhandlung und dem darin enthaltenen Statut der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt“ in allen Punkten als Mitglied des Gründungs-Comités bei.

Es wurden hierauf durch den Notar zur Verhandlung als Zeugen zugezogen:

- 1) der Haushälter Wilhelm Hübner,
- 2) der Haushälter Wilhelm Schröder,

Beide in Breslau wohnhaft und dem Notar bekannt. Die Zeugen und der Notar versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariats-Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünfundsierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen würden. In Gegenwart des Notars und beider Zeugen ist sodann diese Verhandlung dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt:

Emil von Bieres und Wilkau unterschrieben worden.

Es wird hiermit attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Wilhelm Hübner, Wilhelm Schröder.

Woldemar v. Dazur, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer, Vierhundert sechsundsechzig, Jahr Achtzehnhundert neunundsechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit ein Mal für das Gründungs-Comité der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Schlachtviehmarkt“ ausgefertigt. Breslau, am elften Dezember, Achtzehnhundert neunundsechzig.

(L. S.) Woldemar v. Dazur, Notar.

Abchrift.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt“ mit dem Sitze zu Breslau und deren anbei zurückerfolgendes, unter dem 3./11. Dezember 1869 notariell verlauchtes Statut. Berlin, den 2. April 1870.

gez. Wilhelm.

gegr. Graf v. Spenpliz, Graf zu Eulenburg, Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Abchrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 9. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.